

**Organisationsstatut
und
Wahl- und Geschäftsordnung
der
Kolpingjugend
im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.**

(im folgenden Kolpingjugend genannt)

Nach Beschluss der Landeskonzferenz am 24. Februar 2019

Landesbüro:
Kolpingjugend im Kolpingwerk LV-Bayern
Adolf-Kolping-Str. 1
80336 München
Tel.: 089/599969-30
Fax: 089/599969-99
E-mail: info@kolpingjugend-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

I. Organisationsstatut.....	3
II. Geschäftsordnung der Landeskonzferenz.....	10
III. Wahlordnung	15
IV. Anlagen	22
<i>Anlage 1</i>	<i>22</i>
<i>Anlage 2</i>	<i>23</i>
<i>Anlage 3</i>	<i>24</i>
<i>Anlage 4</i>	<i>25</i>
<i>Anlage 5</i>	<i>26</i>

I. Organisationsstatut

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Organisationsstatut und die nachfolgende Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Landeskonzferenz, die Landesleitung und alle weiteren Gremien der Kolpingjugend Bayern.
- (2) In Einzelfällen kann von den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landeskonzferenz zustimmen.

§ 2 Selbstverständnis der Kolpingjugend

- (1) Alle Mitglieder des Kolpingwerkes in Bayern bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Grundlage des Organisationsstatutes der Kolpingjugend sind die Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.
- (3) Basis der Jugendarbeit im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. sind die Leitsätze der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland und deren Fortschreibung. Diese Leitsätze dienen der Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Grundlage des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland und dessen Fortschreibung. Sie wenden sich an alle Mitglieder des Kolpingwerkes und Interessenten an der Jugendarbeit des Kolpingwerkes.
- (4) Ansatzpunkt der Arbeit der Kolpingjugend ist der junge Mensch mit seinen Bedürfnissen und Interessen in seiner konkreten Lebenssituation. Die Kolpingjugend will dem*der Einzelnen Hilfe leisten zur persönlichen Entfaltung in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (6) Die Kolpingjugend arbeitet im Kolpingwerk mit den anderen Generationen partnerschaftlich zusammen und nimmt so teil an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung des Verbandes.

§ 3 Gremien der Kolpingjugend

- (1) Die Gremien der Kolpingjugend sind:
 - a) die Landeskonzferenz,
 - b) die Landesleitung,
 - c) der Landesarbeitskreis.

§ 4 Die Landeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Landeskonferenz gehören an:
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung,
 2. vier gewählte Delegierte der Kolpingjugend jedes bayerischen Diözesanverbandes; die Delegation soll paritätisch besetzt sein,
 3. der*die Landesvorsitzende des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. oder der*die stellv. Vorsitzende*r
 - b) Mit beratender Stimme:
 1. Der*die Landesjugendreferent*in,
 2. Der*die Landesgeschäftsführer*in,
 3. Ein*e Jugendreferent*in jedes bayerischen Diözesanverbandes,
 4. die gewählten Vertreter*innen der Kolpingjugend Bayern für den Landesausschuss,
 5. die gewählten Bundeskonferenz-Delegierten für die Kolpingjugend Bayern,
 6. je ein Mitglied der eingerichteten Arbeitskreise und Projektgruppen,
 7. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 8. ein*e Vertreter*in der Bundesleitung,
 9. die*der bayerische Vertreter*in der Kolpingjugend im Beratungsausschuss (BAS) der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 10. ein*e Vertreter*in des BDKJ Landesverband Bayern.
 - c) Die Landesleitung kann Gäste einladen.
- (3) Zusammensetzung der Delegierten der Diözesanverbände
 - a) Jeder bayerische Diözesanverband erhält vier Stimmen für die Landeskonferenz, wovon mindestens eine Stimme durch die jeweiligen Diözesanleiter*innen wahrgenommen werden muss.
 - b) Außerdem gilt §14 Absatz (4)-(7) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland entsprechend für die Landeskonferenz. Hier ist die weitere Zusammensetzung der Delegationen geregelt.
- (4) Aufgaben der Landeskonferenz
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend.
 - b) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
 - c) Entgegennahme und Aussprache des Rechenschaftsberichts der Landesleitung.
 - d) Entgegennahme und Aussprache des Finanzberichtes und des Haushaltsansatzes.
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Landesleitung.
 - f) Die Wahl der Landesleiter*innen auf eine Amtszeit von drei Jahren.

- g) Die Wahl der Vertreter*innen der Kolpingjugend für den Landesausschuss (Landesausschuss-Delegierte) auf eine Amtszeit von zwei Jahren.
- h) Die Wahl der Delegierten der Kolpingjugend Bayern für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland auf eine Amtszeit von einem Jahr.
- i) Die Entsendung der*des BAS-Delegierten für zwei Jahre gemäß §4 Absatz (2) der WGO der Kolpingjugend Deutschland.
- j) Die Wahl des Wahlausschusses.
- k) Verabschiedung und Änderung des Organisationsstatutes und der Wahl- und Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Die Landesleitung

(1) Der Landesleitung gehören an:

a) Mit Sitz und Stimme:

1. Vier Landesleiter*innen, wovon je ein Platz einem Mann und ein Platz einer Frau vorbehalten ist.
2. der Landespräsident.

b) Mit beratender Stimme:

1. Der*die Landesjugendreferent*in.

(2) Aufgaben der Landesleitung:

a) Vertretung der Kolpingjugend nach außen.

b) Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Kolpingwerkes:

1. im Landesvorstand,
2. im Landesausschuss,
3. im Kolping-Bildungswerk Landesverband Bayern e.V.,
4. im Kolping-Familienferienwerk Landesverband Bayern e.V.,
5. im Kolpingwerk Deutschland.

c) Vertretung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Bayern. Diese Vertretungsarbeit kann durch die Landesleitung auch an andere Mitglieder der Kolpingjugend übergeben werden.

d) Führung der Geschäfte der Kolpingjugend.

e) Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern.

f) Fachaufsicht über den*die Landesjugendreferenten*in.

g) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.

h) Einberufung und Leitung der Landeskonferenz.

i) Umsetzung der Aufträge/Beschlüsse der Landeskonferenz.

- j) Einberufung und Leitung des Landesarbeitskreises (LAK).
 - k) Kontaktpflege insbesondere zu den Kolpingjugenden der Diözesanverbände im Landesverband Bayern.
 - l) Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung, sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und außerverbandlichen Arbeit.
- (3) Kennzeichen für die Landesleitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung werden für eine Amtszeit von drei Jahren auf der Landeskonzferenz gewählt.
- (5) Die Beschlüsse der Landesleitung werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 6 Landesarbeitskreis (LAK)

- (1) Der Landesarbeitskreis wird mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (2) Dem Landesarbeitskreis gehören an:
- a) je zwei Vertreter*innen der Kolpingjugend jedes bayerischen Diözesanverbandes, darunter mindestens ein*e Diözesanleiter*in jedes Diözesanverbandes,
 - b) die Landesleitung,
 - c) der*die Landesvorsitzende oder der*die Stellvertreter*in,
 - d) der*die gewählte BAS-Vertreter*in.
 - e) Die Landesleitung kann Gäste einladen.
- (3) Aufgaben des Landesarbeitskreises:
- a) Schaffung und Erhalt des Kontaktes zwischen den Diözesanleitungen der bayerischen Diözesanverbände und der Landesleitung.
 - b) Informationsaustausch und Kooperation zwischen den Diözesanleitungen der Diözesanverbände und der Landesleitung.
 - c) Koordination zwischen den Diözesanleitungen der Diözesanverbände.
 - d) Beratung und Unterstützung der Landesleitung.
 - e) Unterstützung bei der Umsetzung von Beschlüssen der Landeskonzferenz.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Landeskonzferenz gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu sieben gewählten Mitgliedern und einem Mitglied der Landesleitung. Dabei sollen die Mitglieder nach Möglichkeit aus allen bayerischen Diözesen kommen.

- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n. Diese*r berichtet der Landesleitung über den Fortgang im Wahlausschuss und informiert die Landeskonferenz über Kandidat*innen.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer des Wahlgangs ihr Amt ruhen lassen. Bei einer Kandidatur auf einen Platz in der Landesleitung, muss die Person aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
- (5) Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.
- (6) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - a) Wahlausschreibungen,
 - b) Suche nach Kandidat*innen für die zu besetzenden Ämter,
 - c) Entgegennahme von Wahlvorschlägen,
 - d) Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur,
 - e) Informieren der Kandidat*innen über die Inhalte und Aufgaben des jeweiligen Amtes,
 - f) Einladung der Kandidat*innen zur Landeskonferenz,
 - g) Leitung und Durchführung der Wahlen anhand der Wahlordnung.
- (7) Der Wahlausschuss ist der Landesleitung und der Landeskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig. Er legt hierfür einen jährlichen Bericht über das vergangene Jahr vor.

§ 8 Vertretung im Landesausschuss des KW Bayern

- (1) Die Vertreter*innen der Kolpingjugend für den Landesausschuss werden gemäß §8 Punkt 2. Absatz A) der Satzung des Kolpingwerkes Bayern für eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Landeskonferenz gewählt.
- (2) Die drei Plätze der Vertreter*innen für den Landesausschuss sind geschlechterungebunden.
- (3) Aufgaben der Vertreter*innen für den Landesausschuss:
 - a) Teilnahme an den Landesausschüssen,
 - b) Teilnahme an der Landesversammlung,
 - c) Teilnahme an der Landeskonferenz (mit beratender Stimme).
- (4) Die Landeskonferenz wählt drei Vertreter*innen, die zusätzlich zu den möglichen drei Landesleiter*innen auf den jeweiligen Veranstaltungen eine Stimme wahrnehmen können.

§ 9 Delegation für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland

- (1) Die Landesleitung wählt gemäß §14 Absatz (2), (4) und (5) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland aus ihrer Mitte die beiden Delegierten für die Bundeskonferenz.
- (2) Die zwei Delegierten der Reserveliste werden für eine Amtszeit von einem Jahr auf der Landeskongress gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung der Delegation ist durch § 14 Absatz (6)-(7) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland geregelt. Die Landesleitung und die Landeskongress haben dieser Regelung Folge zu leisten.

§ 10 Entsendung in den Beratungsausschuss (BAS) der Kolpingjugend Deutschland

- (1) Die Kolpingjugend Bayern kann eine Person als Vertretung in den Beratungsausschuss (BAS) der Kolpingjugend Deutschland entsenden gemäß §4 der WGO der Kolpingjugend Deutschland.
- (2) Diese Person wird auf der Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgaben sind ebenfalls unter §4 der WGO der Kolpingjugend Deutschland geregelt. Weiterhin hält die gewählte Vertretung mindestens vierteljährlich Rücksprache mit der Landesleitung, um über die Themen des BAS zu informieren.

§ 11 Arbeitskreise/Projektgruppen

- (1) Arbeitskreise/Projektgruppen (Im Folgenden für alle AKs genannt, soweit keine explizite Unterscheidung getroffen wird) unterstützen die Arbeit auf Landesebene.
- (2) Einberufung der AKs:
 - a) Sie werden auf Beschluss der Landeskongress oder der Landesleitung eingerichtet.
 - b) Die Einrichtung durch die Landesleitung muss auf der folgenden Landeskongress bestätigt werden.
 - c) Arbeitskreise bedürfen keiner zeitlichen Begrenzung bei ihrer Einrichtung.
 - d) Projektgruppen arbeiten projektbezogen und sind daher mit einer zeitlichen Begrenzung bei ihrer Einrichtung zu versehen. Eine Verlängerung oder Änderungen sind durch die Landeskongress per Beschluss zu entscheiden.
- (3) Struktur der AKs:
 - a) Mit der Einrichtung wird die strukturelle Zusammensetzung eines AKs beschlossen.
 - b) Die Mitglieder eines AKs werden von der Landesleitung für die Dauer von zwei Jahren, sofern nicht anders beschlossen, berufen. Die Landesleitung kann die Berufung einzelner Mitglieder widerrufen oder verlängern.
 - c) Die Leitung eines AKs besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder eines AKs wählen aus ihren Reihen die Leitung dieser für die Dauer von zwei Jahren.

- d) Die Mitglieder des AKs legen die Leitungs- und Arbeitsstrukturen in Abstimmung mit der Landesleitung fest.
- (4) Auflösung der AKs:
- a) Sie werden auf Beschluss der Landeskonzferenz oder der Landesleitung aufgelöst.
 - b) Die Auflösung durch die Landesleitung muss auf der folgenden Landeskonzferenz bestätigt werden.
 - c) Mit dem Ende der Tätigkeit oder der Auflösung eines AKs scheiden alle Mitglieder aus.
- (5) Aufgaben der AKs:
- a) Sie arbeiten im Auftrag der Landeskonzferenz und sind ihr gegenüber rechen- schaftspflichtig.
 - b) Mit der Einrichtung werden Aufgaben und Ziele eines AKs beschlossen. Änderun- gen daran bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Landeskonzferenz.
 - c) Die Landesleitung erteilt den AKs ergänzende und konkretisierte Aufträge.
 - d) Die AKs können in Absprache mit der Landesleitung sachkundige Berater/innen hinzuziehen.
 - e) Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen eines AKs bedarf der Zustimmung der Landesleitung.
 - f) Die Mitglieder eines AKs gewährleisten eine angemessene Kommunikation und In- formation zwischen den Diözesanverbänden sowie zur Landesebene.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Über die Auslegung des Organisationsstatuts entscheidet die Landeskonzferenz mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Dieses Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. wurde am 24. Februar 2019 von der Landeskonzferenz der Kolpingjugend in Augsburg beschlossen und trat am 24. Februar 2019 in Kraft.

II. Geschäftsordnung der Landeskonzferenz

§ 13 Vorbereitung der Landeskonzferenz

(1) Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird von der Landesleitung vorgeschlagen. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß §16 der WGO der Kolpingjugend Bayern eingereicht wurden.
- b) Die Landeskonzferenz beschließt die Tagesordnung, kann diese ergänzen, die Reihenfolge ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Landesleitung diesen nicht als dringlich bezeichnet.
- c) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung,
 2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung,
 3. Bericht der Landesleitung zu Einsprüchen gegen das Protokoll der letzten Landeskonzferenz,
 4. Wahlen entsprechend der Ausschreibung des Wahlausschusses,
 5. Anträge.

(2) Einladung und Einberufung

- a) Die Landeskonzferenz ist jährlich von der Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Bayern einzuberufen.
- b) Die Einberufung einer Landeskonzferenz muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn erfolgen.
- c) Konferenzunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn den Konferenzmitgliedern zuzusenden. Diese beinhalten mindestens den Rechenschaftsbericht sowie alle eingegangenen Anträge. Sie werden an alle angemeldeten Konferenzteilnehmer*innen sowie die Kolpingjugendbüros der bayerischen Diözesanverbände verschickt.
- d) Eine außerordentliche Landeskonzferenz muss einberufen werden, wenn mindestens drei Diözesanleitungen der bayerischen Diözesanverbände dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- e) Für eine außerordentliche Landeskonzferenz gelten die hier in Absatz (2) Buchstabe b)-c) genannten Fristen.
- f) Bei einer außerordentlichen Landeskonzferenz muss kein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- g) Die Landesleitung kann jederzeit eine außerordentliche Landeskonzferenz unter Berücksichtigung der hier in Absatz (2) Buchstabe b)-c) genannten Fristen einberufen.

§ 14 Leitung

- (1) Die Leitung der Landeskonzferenz obliegt der Landesleitung.
- (2) Die Landesleitung kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (3) Die Sitzungsleitung führt anhand der Tagesordnung durch die Konferenz. Sie kann selbst nicht an den Beratungen teilnehmen. Will sie das Wort ergreifen, muss sie für diesen Moment die Leitung abgeben.
- (4) Die Sitzungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner*innen ermahnen, zur Sache zu reden. Die Sitzungsleitung kann Redner*innen nach dreimaliger Mahnung zur Sache oder Ordnung das Wort entziehen.
- (5) Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann diese Person durch einen Beschluss der Landeskonzferenz von der weiteren Teilnahme an der Konferenz entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.
- (6) Entsteht im Tagungsraum störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Konferenz auf bestimmte Zeit aussetzen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Landeskonzferenz und jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Landeskonzferenz als beschlussfähig.
- (2) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn und solange nach frist- und ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Darunter müssen stimmberechtigte Delegierte aus mindestens vier der bayerischen Diözesanverbänden anwesend sein.
- (3) Ist eine Konferenz bis zwei Stunden nach Beginn beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge können von Arbeitskreisen/Projektgruppen sowie von jedem stimmberechtigten Mitglied der Landeskonzferenz gestellt werden.
- (2) Anträge an die Landeskonzferenz müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Landeskonzferenz schriftlich bei der Landesleitung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden wie hier unter Absatz (4) genannte Initiativanträge behandelt, die zu Konferenzbeginn eingereicht werden.
- (3) In einem Antrag sind der Antragsteller, der Antragsgegenstand, der Antragstext und die Antragsbegründung zu nennen.

- (4) Initiativanträge bedürfen der Textform und der Unterschrift von 1/3 der bei Antragsstellung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Landeskonzferenz per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge zur Änderung des Organisationstatutes und der Wahl- und Geschäftsordnung, oder eine Satzungsänderung betreffend, bedürfen einer Frist von fünf Wochen vor Beginn der Landeskonzferenz.
- (6) Anträge bedürfen einer Beschlussfassung durch Abstimmung.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (3) Mögliche Anträge zur Geschäftsordnung:
 1. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. Vertagung der Konferenz,
 3. Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung,
 4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 5. Überweisung in die Landesleitung/ den Landesarbeitskreis/ einen Arbeitskreis/ eine Projektgruppe oder andere Verbandsgremien des Kolpingwerkes,
 6. Übergang zur Tagesordnung,
 7. Sitzungsunterbrechung,
 8. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 9. Schluss der Redeliste,
 10. Begrenzung der Redezeit,
 11. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 12. Besondere Form der Abstimmung,
 13. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
 14. erneute Feststellung der Stimmberechtigten,
 15. Wiederaufnahme der Sachdiskussion,
 16. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (4) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge zur Geschäftsordnung haben die Anträge entsprechend der hier aufgeführten Reihenfolge Vorrang.
- (5) Die Anträge Ziffer 8, 9 und 10 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (6) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.
- (7) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Der Antrag 13, 14, 15 und 16 bedarf keiner Abstimmung.
- (8) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landeskongress zustimmen.

§ 18 Beratung

- (1) Die Sitzungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (3) Den Mitgliedern der Landesleitung sowie den Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (4) Gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Landeskongress durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (6) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 19 Abstimmungen

- (1) Die Landeskongress entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung des Organisationsstatutes sowie der Wahl- und Geschäftsordnung, oder eine Satzungsänderung betreffend, bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Stimmen.
- (2) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitest gehenden abzustimmen.
- (3) Der*die Antragsteller*in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds der Landeskongress geheim.
- (5) Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Sitzungsleitung stellt gemeinsam mit dem*der Protokollant*in das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (8) Ist das Ergebnis einer Abstimmung auch nach der Gegenprobe noch unklar, so wird die Abstimmung wiederholt und ausgezählt.

§ 20 Protokoll der Landeskonzferenz

- (1) Über den Verlauf der Landeskonzferenz wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll enthält:
 - a) Gegenstand und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - b) Beschlüsse im Wortlaut,
 - c) Alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Binnen sechs Wochen ist ein Protokoll über Konferenz und ggf. Wahlen zu erstellen und den Teilnehmer*innen der Konferenz und den Kolpingjugendbüros der bayerischen Diözesanverbände der Bundesleitung und dem Bundessekretariat, dem Landesvorstand des Kolpingwerkes Bayern, sowie dem BDKJ Bayern zuzuleiten.
- (3) Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und von einem Mitglied der Landesleitung zu unterschreiben.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Landesleitung Einspruch erhoben wird.
- (5) Gehen Einsprüche ein, werden sie von der Landesleitung auf Richtigkeit geprüft und in der Landesleitungssitzung beschlossen. Über den Eingang von Einsprüchen und die Entscheidung darüber informiert die Landesleitung auf der darauffolgenden Landeskonzferenz.

§ 21 Schlussbestimmung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Landeskonzferenz mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Diese Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. wurde am 2. Februar 2019 von der Landeskonzferenz der Kolpingjugend in Augsburg beschlossen und trat am 24. Februar 2019 in Kraft.

III. Wahlordnung

§ 22 Wahlbestimmungen

- (1) Alle Wahlen werden durch den Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Für alle zu wählenden Ämter erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Landeskongresskonferenz.
- (3) Wahlvorschläge:
 - a) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskongresskonferenz und alle bayerischen Diözesanverbände vorschlagsberechtigt.
 - b) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten eingereicht werden.
 - c) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der jeweiligen Wahlliste jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.
- (5) Die Kandidat*innen müssen nicht Mitglieder der Landeskongresskonferenz – aber Mitglieder des Kolpingwerkes Bayern – sein. Wählbar sind auch nicht anwesende Personen, sofern dem Wahlausschuss deren Einwilligung schriftlich vorliegt.
- (6) Vorstellung des Wahlvorgehens:
 - a) Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit der Landesleitung die Reihenfolge der Wahlen vor.
 - b) Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der hier aufgeführten Absätze (7)-(11). Außerdem gelten jeweils die weiteren Bestimmungen der hier genannten §23-§27.
 - c) Der Wahlausschuss erklärt den Ablauf des jeweiligen Wahlverfahrens im Sinne der hier genannten Absätze (6)-(11).
 - d) Der Wahlausschuss erläutert den jeweiligen Wahlzettel.
 - e) Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.
- (7) Schließung der Wahllisten:
 - a) Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge.
 - b) Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme weiterer Vorschläge.
 - c) Schließen der Wahlliste.
 - d) Abfrage der Bereitschaft zur Kandidatur
- (8) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung:
 - a) Jede*r Kandidat*in erhält vor dem jeweils ersten Wahlgang die Gelegenheit, sich der Landeskongresskonferenz vorzustellen. Der Wahlausschuss kann hierfür eine zeitliche Begrenzung festlegen.
 - b) Kandidierende, die an der Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

- c) Nach jeder Vorstellung wird der Konferenz vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

(9) Personaldebatte:

- a) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskongress eine Personaldebatte beantragt werden. Dieser Antrag bedarf keiner Abstimmung.
- b) Zur Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder zugelassen. Ausgeschlossen sind die jeweiligen Kandidierenden für das Amt zu dem die Personaldebatte stattfindet.
- c) Über die Debatte wird kein Protokoll geführt und keine akustische Verstärkung genutzt. Es gilt die Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- d) Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss moderiert.
- e) Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch verlassen. Eine Rückkehr in die Personaldebatte ist jedoch nicht möglich.
- f) Nach Abschluss der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

(10) Wahlgänge:

- a) Im Anschluss an die Personalbefragung bzw. die Personaldebatte findet ohne Unterbrechung die Wahl des jeweiligen Amtes statt.
- b) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der unterschiedlichen Ämter, die hier unter §22-§26 aufgeführt sind.
- c) Es kann für jede*n Kandidat*in eine Ja-Stimme abgegeben werden. (leerer Stimmzettel = Nein-Stimme). Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- d) Es können nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Plätze zu besetzen sind.
- e) Die absolute Mehrheit ergibt sich aus der Anzahl der gültigen Stimmzettel.
- f) Ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt und fließen daher nicht in die Mehrheitsfindung ein.
- g) Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.
- h) Die Landeskongress kann alle von ihr gewählten Landesleiter*innen sowie sämtliche Vertreter*innen auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der Landeskongress abwählen. Dieser Antrag ist wie ein hier in §16 Absatz (4) genannter Initiativantrag zu behandeln.

(11) Annahme der Wahl:

- a) Die gewählte Person wird von der*dem Vorsitzende*n des Wahlausschusses gefragt, ob sie die Wahl annimmt.
- b) Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen.

- c) Lehnt sie ab, bleibt das Amt vakant.
- (12) Wahlzettel:
 - a) Für jeden Wahlgang zu einem Amt ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen.
 - b) Ungültige Stimmzettel werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt und fließen daher nicht in die Mehrheitsfindung ein.
 - c) Kandidat/innen, die die Mehrheit an Nein-Stimmen der abgegebenen gültigen Wahlzettel erhalten, nehmen nicht mehr am nächsten Wahlgang teil.
 - d) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn:
 - 1. Maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen.
 - e) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit von Stimmen.

§ 23 Wahlen der Landesleiter*innen

- (1) Wählbar für das Amt der Landesleiter*innen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerkes Bayern.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, welche nach der jeweiligen Landeskonferenz beginnt und endet.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (4) Vorstellung des Wahlvorgehens:
 - a) Die Wahlen für die zu besetzenden Plätze der Landesleitung werden in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt.
 - b) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.
 - c) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (6).
- (5) Schließen der Wahllisten:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (7).
- (6) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung:
 - a) Jede*r Kandidat*in erhält vor dem jeweils ersten Wahlgang die Gelegenheit, sich der Landeskonferenz in Abwesenheit der anderen Kandidierenden vorzustellen.
 - b) Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost, der Wahlausschuss legt vorher eine zeitliche Begrenzung der Redezeit für alle Kandidierenden fest.
 - c) Weiter gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (8).
- (7) Personaldebatte:
 - a) Nach Abschluss jeder Vorstellung findet immer eine Aussprache („Personaldebatte“) über den*die jeweiligen Kandidierende*n statt.
 - b) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (9).

- (8) Wahlgänge:
- a) Die Landesleiter*innen werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit gewählt.
 - b) Die Wahlen finden erst nach der Vorstellung, Befragung aller Kandidat*innen und der entsprechenden Personaldebatte für dieses Amt statt.
 - c) Wenn nach dem dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in mit absoluter Mehrheit gewählt wird, bleibt das Amt vakant.
 - d) Vor dem zweiten und dritten Wahlgang kann erneut eine Personaldebatte beantragt werden.
 - e) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (10).
- (9) Annahme der Wahl:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (11).
- (10) Wahlzettel:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (12).

§ 24 Wahl der Vertreter*innen für den Landesausschuss

- (1) Wählbar für das Amt der Vertreter*innen für den Landesausschuss sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerkes Bayern.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, welche mit der jeweiligen Landeskonferenz beginnt und endet.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (4) Vorstellung des Wahlvorgehens:
 - a) Die Wahlen für die zu besetzenden Plätze werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
 - b) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (6).
 - c) Es gibt bis zu drei Wahlgänge.
 - d) Eine Reihenfolge der gewählten Kandidierenden ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.
- (5) Schließen der Wahllisten:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (7).
- (6) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (8).
- (7) Personaldebatte:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (9).
- (8) Wahlgänge:

- a) Die Vertreter*innen für den Landesausschuss werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit gewählt.
 - b) Für Kandidat*innen, die im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
 - c) Wenn nach dem dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit erreicht, bleibt das Amt vakant.
 - d) Vor dem zweiten und dritten Wahlgang kann erneut eine Personaldebatte beantragt werden.
 - e) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (10).
- (9) Annahme der Wahl:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (11).
- (10) Wahlzettel:
Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (12).

§ 25 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Wahl der Delegierten ist durch §14 Absatz (4)-(7) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland geregelt.
- (2) Die Landesleitung und die Landeskonferenz haben dieser Regelung Folge zu leisten.
- (3) Die Reihenfolge der gewählten Kandidat*innen ergibt sich aus den für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl.

§ 26 Entsendung der*des Vertreters*in für den Beratungsausschuss der Kolpingjugend Deutschland

- (1) Wählbar für das Amt des Vertreters*der Vertreterin für den Beratungsausschuss sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerkes Bayern.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, welche mit der jeweiligen Landeskonferenz beginnt und endet.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (4) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Beratungsausschusses sind in §4 der WGO der Kolpingjugend Deutschland geregelt.
- (5) Vorstellung des Wahlvorgehens:
 - a) Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (6).
 - b) Es finden bis zu drei Wahlgänge statt.
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.
- (6) Schließen der Wahllisten:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (7).

(7) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (8).

(8) Personaldebatte:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (9).

(9) Wahlgänge:

- a) Der*Die Vertreter*in für den Beratungsausschuss wird von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit gewählt.
- b) Für Kandidat*innen, die im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- c) Wenn nach dem dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit erreicht, bleibt das Amt vakant.
- d) Vor dem zweiten und dritten Wahlgang kann erneut eine Personaldebatte beantragt werden.
- e) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (10).

(10) Annahme der Wahl:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (11).

(11) Wahlzettel:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (12).

§ 27 Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder dauert zwei Jahre, wobei sie mit der jeweiligen Landeskongress beginnt und endet.

(2) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(3) Vorstellung des Wahlvorgehens:

- a) Die Wahlen für die zu besetzenden Plätze werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- b) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (6).
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

(4) Schließen der Wahllisten:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (7).

(5) Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (8).

(6) Personaldebatte:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (9).

(7) Wahlgänge:

- a) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Landeskonferenz mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b) Es gilt außerdem der hier aufgeführte §22 Absatz (10).

(8) Annahme der Wahl:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (11).

(9) Wahlzettel:

Es gilt der hier aufgeführte §22 Absatz (12).

§ 28 Schlussbestimmung

- (1) Über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet die Landeskonferenz.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz zustimmen.
- (3) Diese Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. wurde am 24. Februar 2019 von der Landeskonferenz der Kolpingjugend in Augsburg beschlossen und trat am 24. Februar 2019 in Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 1

Muster für den Wahlzettel zu den freien Posten der Landesleitung.



Wahlzettel
zur
Wahl der freien Posten in der Landesleitung der Kolpingjugend im KW-LV-Bayern

Ja

Name Kandidat*in 1

Name Kandidat*in 2

Name Kandidat*in 3

Name Kandidat*in 4

Ort, Datum

Anmerkung:

Es kann für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Zeilen werden je nach Kandidatenanzahl ergänzt.

Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie freie Ämter zu besetzen sind – maximal vier Stimmen.

Bei der Wahl müssen die Regelungen zur Geschlechterverteilung eingehalten werden.

Anlage 2

Muster für den Wahlzettel zu den Vertreter*innen für den Landesausschuss des Kolpingwerkes LV Bayern.



Wahlzettel
zur
Wahl der Vertreter*innen der Kolpingjugend Bayern
für den Landesausschuss des Kolpingwerks LV Bayern

Ja

Name Kandidat*in 1

Name Kandidat*in 2

Name Kandidat*in 3

Ort, Datum

Anmerkung:

Es kann für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Zeilen werden je nach Kandidatenanzahl ergänzt.

Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie freie Ämter zu besetzen sind – maximal drei Stimmen.

Da jedoch nach Möglichkeit die Ämter zeitversetzt gewählt werden, um eine generelle Vakanz zu vermeiden, stehen meist im jährlichen Wechsel entweder nur ein Platz oder zwei Plätze zur Besetzung zur Wahl.

Anlage 3

Muster für den Wahlzettel zu den Delegierten für die Bundeskonferenzen der Kolpingjugend Deutschland.



Wahlzettel
zur
Wahl der Delegierten der Kolpingjugend Bayern
für die Bundeskonferenzen der Kolpingjugend Deutschland

Ja

Name Kandidat*in 1

Name Kandidat*in 2

Name Kandidat*in 3

Ort, Datum

Anmerkung:

Es kann für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Zeilen werden je nach Kandidatenanzahl ergänzt.

Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie freie Ämter zu besetzen sind – maximal zwei Stimmen.

Anlage 4

Muster für den Wahlzettel für die Mitglieder des Wahlausschusses.



Wahlzettel
zur
Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

Ja

Name Kandidat*in 1

Name Kandidat*in 2

Name Kandidat*in 3

Name Kandidat*in 4

Ort, Datum

Anmerkung:

Es kann für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Zeilen werden je nach Kandidatenanzahl ergänzt.

Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie freie Ämter zu besetzen sind – maximal sieben Stimmen.

Anlage 5

Muster für den Wahlzettel zur Entsendung einer Person in den Beratungsausschuss der Kolpingjugend Deutschland.



Wahlzettel
zur
Wahl eines*r Vertreter*in
für den Beratungsausschuss der Kolpingjugend Deutschland

Ja

Name Kandidat*in 1

Name Kandidat*in 2

Name Kandidat*in 3

Ort, Datum

Anmerkung:

Der Posten ist nicht an ein Geschlecht gebunden.
Die Zeilen werden je nach Kandidatenanzahl ergänzt.
Es kann nur eine Stimme abgegeben werden.